jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/9/20 3Ob152/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1950

Norm

ZPO §536 Z2

Rechtssatz

In einer auf § 530 Abs 1 Z 7 ZPO gestützten Wiederaufnahmsklage ist der gesetzliche Anfechtungsgrund (§ 536 Z 2 ZPO) nicht hinlänglich bezeichnet, wenn als neue Tatsache, zu deren Kenntnis der Wiederaufnahmskläger gelangt ist, "die gesamten Aussagen" eines in einem anderen Verfahren vernommenen Zeugen bezeichnet werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 152/50
  Entscheidungstext OGH 20.09.1950 3 Ob 152/50
  Veröff: JBl 1951 H15-16,383 = SZ 23/260

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0044602

Dokumentnummer

JJR_19500920_OGH0002_0030OB00152_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at